

AMTSBLATT

für den Landkreis Sangerhausen

2000 Herausgegeben in Sangerhausen am 22. Dezember 2000 Nr.11

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung der 10. Sitzung des Kreistages Sangerhausen am 11.12.2000	3
2. Beschlüsse der 10. Sitzung des Kreistages Sangerhausen	4
3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Sangerhausen“ vom 18.11.1993 (Beschluss-Nr. 258-22/93) - 6. Änderung	8
4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Sangerhausen“ vom 20.12.1993 (Beschluss-Nr. 264-23/93) - 7. Änderung	10
5. Bekanntmachung des Grundstücksverkehrs- und Vergabeausschusses des Kreistages Sangerhausen	12
6. Bekanntmachung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sangerhausen	12
7. Verordnung vom 1.12.2000 über den Sonntagsverkauf am 24.12.2000	13
8. Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten in den Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Sangerhausen an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen für das Jahr 2001	13
9. Bekanntmachung der Termine für die Abfallentsorgung im Landkreis Sangerhausen im Jahr 2001	16
10. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kyffhäuser" <i>LSG 00395611</i>	24
11. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Helmestausee Berga-Kelbra"	29
12. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagebescheinigung für die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung einschließlich Hochbehälter und Energieversorgungsleitung - Brunnen Hainrode, Ortslage Agnesdorf, Ortslage Questenberg	33
13. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagebescheinigung für bestehende Trinkwasserversorgungsleitungen einschließlich Hochbehälter und Energieversorgungsleitung - Brunnen Bösenrode, Ortslage Berga, Ziegelei	34
14. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagebescheinigung für bestehende Grundwasserbeobachtungsröhre in den Gemarkungen Pölsfeld und Emseloh	35



	Stellplatz	1. Termin	2. Termin	Uhrzeit
Riethnordhausen	Sperlingsberg / FFW	15.03.01.	30.08.01.	17.15-17.45
Roßla	Schloßplatz	29.03.01.	13.09.01.	15.45-16.15
	Am Bahnhof			16.30-17.00
	OT Dittichenrode, vor der Kirche			15.15-15.30
Rotha	OT Paßbruch, IGLU-Platz	10.05.01.	27.09.01.	17.30-17.45
	Vor der Rhebeca (Gaststätte)			18.00-18.30
Rottleberode	Hüttenhof 1	21.06.01.	25.10.01.	18.00-18.30
	IGLU-Platz, Hauptstraße			18.45-19.15
Schwenda	Parkplatz Ortseingang	16.05.01	17.10.01.	15.30-16.00
Sotterhausen	vor dem Gasthaus	21.03.01.	05.09.01.	17.15-17.30
Tilleda	Goetheplatz	29.03.01	13.09.01.	18.00-18.30
Ufrungen	Parkplatz Wohnblöcke	17.05.01.	18.10.01.	16.15-16.45
Wallhausen	OT Hohlstedt, IGLU-Platz	04.04.01.	19.09.01.	17.30-18.00
	Parkplatz vor der Bäckerei Messing			18.15-18.45
Wettelrode	Schenkplatz	14.03.01.	29.08.01.	18.15-18.45
Wickerode	Vor dem Hotel „Fünf Linden“	04.04.01.	19.09.01.	16.00-16.30
Winkel	Vor der GMV	28.03.01.	12.09.01.	17.30-18.00
Wolferstedt	IGLU-Platz Hauptstraße	28.03.01.	12.09.01.	16.45-17.15
	OT Klosternaundorf, IGLU-Platz			18.30-18.45
Wolfsberg	Vor der Verkaufsstelle	10.05.01	27.09.01	16.15-16.30

Außerhalb dieser Zeiten können Schadstoffe aus Haushaltungen beim Schadstoffmobil auf der Deponie Edersleben abgegeben werden.

Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen (Gesamtanfall jährlich nicht mehr als 500kg) sind an nachstehenden Stellen

- Fa. Schatz Umwelt GmbH, Hohlstedter Weg 1, 06528 Brücken
- Montag ~ Freitag von 07.00 - 17.00 Uhr und
- Sonnabend von 07.00 - 12.00 Uhr und
- beim Schadstoffmobil auf der Deponie Edersleben

kostenpflichtig abzugeben.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet

"Kyffhäuser"

Auf Grund der §§ 20, 45 Abs. 3 Nr. 3 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Kelbra, Sittendorf und Tilleda im Landkreis Sangerhausen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Kyffhäuser".

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1202 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Nordrand des Kyffhäusergebirges, die anschließenden Vorlandflächen sowie den Bereich des Melmsees nördlich des Ichstedter Weges zwi-



schen der Landesgrenze im Süden und Westen und den Landesstraßen L 234 Landesgrenze - Kelbra und L 220 Kelbra - Tilleda und dem Ichstedter Weg im Norden. Ausgenommen aus diesem Landschaftsschutzgebiet ist die Hüflersiedlung und der Parkplatz der Erholungs- und Freizeitanlage an der Talsperre Kelbra.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50.000 sowie in einem nicht mitveröffentlichten Kartensatz aus 6 Teilkarten im Maßstab 1:10.000 und 11 Teilkarten im Maßstab 1:2.500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung dieser Karten wird beim Landkreis Sangerhausen, untere Naturschutzbehörde, sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Kyffhäuser“ in Kelbra, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Kyffhäusergebirge stellt infolge seiner Entstehung, seines geologischen Aufbaues und seines markanten orographischen Erscheinungsbildes ein eigenständiges Gebirge dar. Der Anteil von Sachsen-Anhalt am Kyffhäusergebirge beschränkt sich auf Teile der markanten tief zertalten Bruchstufe des Nordrandes des Kyffhäusergebirges südlich Kelbra und Tilleda und auf die der Bruchstufe vorgelagerten Unterhangbereiche und Vorlandflächen des Kyffhäusernordrandes.

Das Schutzgebiet wird durch eine gut erhaltene Abfolge von geschlossenem Wald mit Waldmantel- und Saumgesellschaften über einen breiten Gürtel mit Streuobstwiesen und Grünlandflächen sowie intensiv genutzter Ackerlandschaft geprägt.

Die in diesem Landschaftsschutzgebiet liegenden Waldflächen des Kyffhäusernordrandes bestehen noch etwa zur Hälfte aus wertvollen naturnahen, in einigen Steilhangbereichen kaum genutzten Hainsimsen- oder Waldschwingel-Rotbuchenwäldern mit unterschiedlichen Eichen-Anteilen. Stellenweise gehen diese Wälder in kleinflächig ausgeprägte geophytenreiche Bergahorn-Sommerlinden-Schluchtwälder über.

Westlich und südlich von Tilleda treten großflächig Streuobstwiesen mit unterschiedlichen Nutzungsformen als prägende Komponenten der naturnahen Kulturlandschaft dieses Raumes auf. Abhängig von der Nutzungsintensität beherbergen die Streuobstwiesen zahlreiche geschützte

Pflanzen- und Tierarten in unterschiedlicher Artenvielfalt.

Wegen seiner natürlichen Vielfalt und Eigenart, seiner landschaftlichen Schönheit und seiner reichen Ausstattung mit Erholungs- und Erlebnispotentialen hat dieses Landschaftsschutzgebiet besondere Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

- (2) Schutzziel dieser Verordnung sind die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der in Abs. 1 genannten Werte und Funktionen des Gebietes und seine Erhaltung und Entwicklung als Pufferzone für die Teile der Natur und Landschaft, für die ein besonderer Schutz gemäß §§ 17, 22, 23 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geboten ist.

Spezielle Schutz- und Entwicklungsziele sind insbesondere

1. die Umwandlung standortfremder Forsten und Gehölzpflanzungen in naturnahe Waldgesellschaften;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt und speziell der Anteile an Altholz und Totholz der Wälder sowie generelle Schonung von Horstbäumen;
3. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelagerten Saumstreifen;
4. die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten Obstwiesen und Grünlandflächen;
5. die weitere Bereicherung und Belebung des Gebietes durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume;
6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer einschließlich Sicherung der uferbegleitenden Vegetation und Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte;
7. der Schutz des Bodens vor Erosion durch Niederschlagswasser,
8. die Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
9. die Erhaltung und Entwicklung des vorrangig auf die Streuobstwiesen und Magerrasen gestützten regionalen Biotopverbundes vom Kyffhäuservorland zur Brückener Heide und weiter zum südlichen Harzvorland.

§ 4 Verbote

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden folgende



Handlungen verboten:

1. Die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern.
2. Bodenschätze abzubauen.
3. Grünland in Acker umzuwandeln.
4. Auf Obstwiesen und Magerrasen und in einem Abstand von 50 m zu diesen Flächen und zu offenen Gewässern sowie in Wasserschutzgebieten gemäß § 48 WG LSA Klärschlamm, Gülle, Fäkalien oder Abwässer aufzubringen.
5. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln.
6. Flurgehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gebüsch oder Hecken erheblich zu beeinträchtigen.
7. Feuchtplächen aller Art, wie z.B. Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer sowie hieran gebundene Vegetation und Tierwelt zu verändern, zu beseitigen oder nachhaltig zu beeinträchtigen.
8. Feuer außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind.
9. Fahrzeuge oder Anhänger zu waschen.
10. Fahrräder außerhalb von Wegen sowie auf Rückwegen, Fuß- oder Pirschpfaden zu benutzen.
11. Auf anderen als auf den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten.
12. Die Tierwelt, die ruhige Erholung und den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise, z.B. durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Motocross, Sprengungen o.a. zu stören.
13. Das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln oder von ortsfesten oder nicht ortsfesten Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen, zur Regelung des Verkehrs oder als touristische Bildungs- und Informationseinrichtungen notwendig sind.
14. Verunreinigungen der Landschaft mit Müll, Schutt oder anderem Unrat vorzunehmen.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde:
 1. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Anlagen in diesem Sinne sind auch ortsfeste Leitungen aller Art, öffentliche Spiel-, Grill- oder Badeplätze, Schirme und ortsfeste Kanzeln sowie Einfriedungen. Ausgenommen sind Kulturzäune zum Schutz von Anpflanzungen.
 2. Parkplätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln.
 3. Teiche anzulegen oder zu erweitern.
 4. Bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.
 5. Andere Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzziele des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung widersprechen.
 6. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen.
 7. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen mit Reittieren, Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als - einschließlich Betreuungspersonal - 100 Personen durchzuführen.
 8. Osterfeuer zu veranstalten.
- (2) Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen. § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende Genehmigungen und entsprechende Verwaltungsakte werden, soweit diese nichts anderes bestimmen, durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Freistellungen

Zugelassen bleiben:



1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen.
2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen, jedoch ohne
 - Kahlschläge durchzuführen;
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen;
 - Pestizide und Düngemittel anzuwenden.
3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelei.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
5. Die Instandsetzung bestehender Gartenlauben oder Wochenendhäuser.
6. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 29 und des § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere
 - der fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen (z.B. Schnitthecken, Obstbäume, Kopfbäume),
 - der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen an Wirtschaftswegen und Straßen,
 - der fachgerechte Rückschnitt von überhängendem Gehölz auf landwirtschaftlichen Flächen.
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
8. Alle von der zuständigen Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des

Landes Sachsen-Anhalt handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Handlungen entgegen dem Verbot des § 4 oder ohne die nach § 5 vorgeschriebene Genehmigung oder die nach § 7 Nr. 7 vorgeschriebene Abstimmung vornimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Landkreises Sangerhausen werden nach § 59 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgende Beschlüsse und Verordnungen aufgehoben:

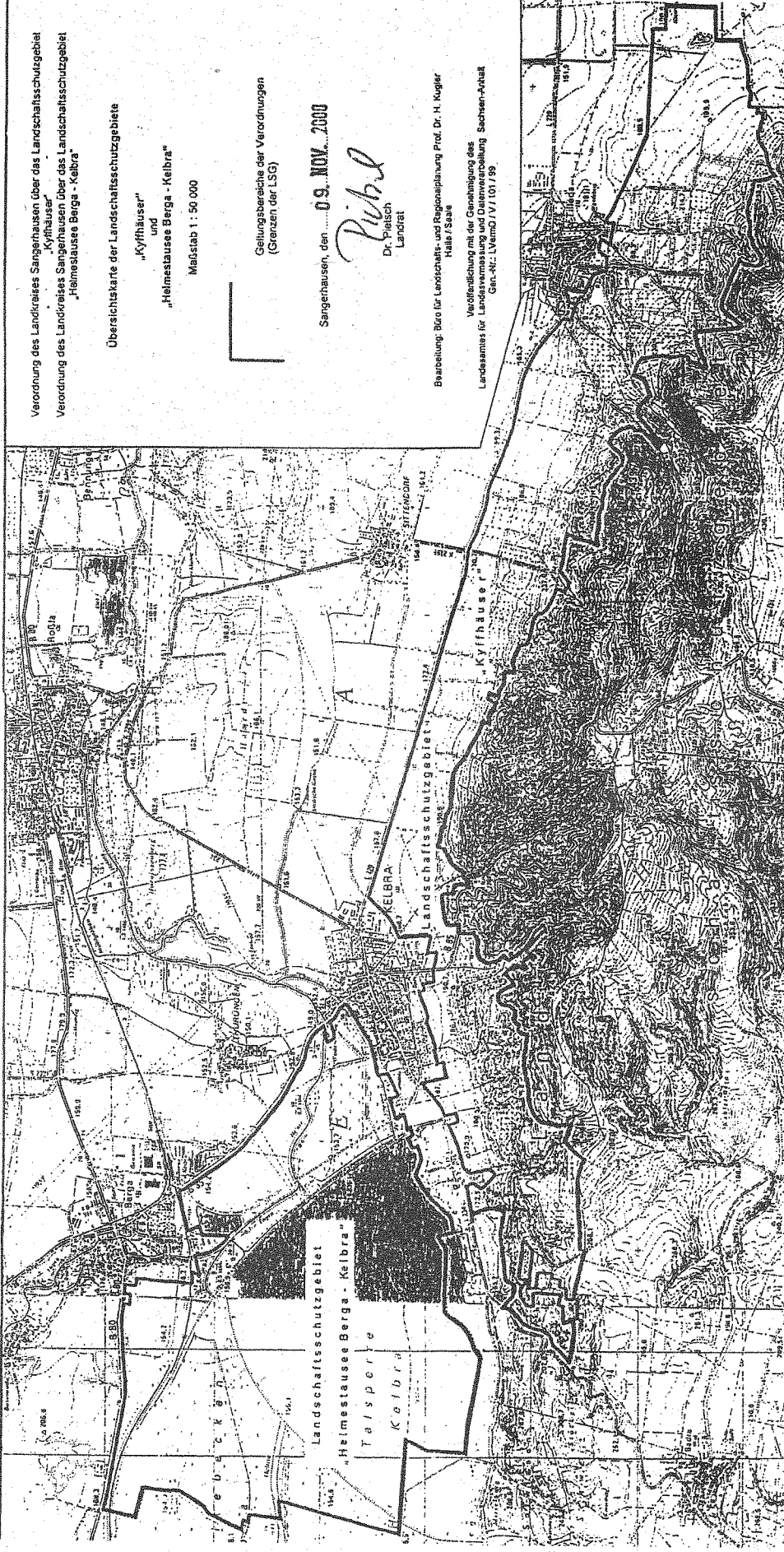
1. Verordnung des Thüringischen Ministeriums des Innern als höhere Naturschutzbehörde vom 19. September 1941 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kyffhäusergebirge; (Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen Nr. 40 vom 01. 10.1941)
2. Beschluß Nr. 34-8/83 des Bezirkstages von Halle vom 17. März 1983 zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Kyffhäuser" im Kreis Sangerhausen;
3. Verordnung der Kreisverwaltung Sangerhausen vom 13. Oktober 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Sangerhausen Nr. 7 vom 28. 10. 1994) zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Kyffhäuser" im Landkreis Sangerhausen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Sangerhausen in Kraft.

Sangerhausen, den 09. November 2000

Dr. Pietsch
Landrat



Verordnung des Landrates Sangerhausen über das Landschaftsschutzgebiet
„Kyffhäuser“
Verordnung des Landrates Sangerhausen über das Landschaftsschutzgebiet
„Helmeatausee Berga - Kelbra“

Übersichtskarte der Landschaftsschutzgebiete
„Kyffhäuser“
und
„Helmeatausee Berga - Kelbra“
Maßstab 1 : 50 000

Geltungsbereiche der Verordnungen
(Grenzen der LSG)

Sangerhausen, den **09. NOV. 2000**

Pichl
Dr. Pichl
Landrat

Bearbeitung: Büro für Landschafts- und Regionalplanung Prof. Dr. H. Kugler
Halle / Saale

Veröffentlichung mit der Genehmigung des
Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Gen.-Nr.: LV/MD IV/101/99